

Verunfallt ein Heimtier oder richtet es einen Schaden an, kann das ganz schön ins Geld gehen. Was Heimtierhalter in Bezug auf Versicherungsfragen wissen müssen, erläutert Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), im folgenden Interview.

Heimtiere und Versicherungen

Im vergangenen Herbst wurde unser Kater angefahren. Um sein Leben zu retten, war eine teure Operation notwendig. Hätten wir hier den Autofahrer belangen können, der sich leider aus dem Staub gemacht hat?

Tatsächlich hätte der Autofahrer für die entstandenen Tierarztkosten aufkommen müssen. Ein Motorfahrzeuglenker haftet selbst dann, wenn ihn eigentlich kein Verschulden trifft und er auch keine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Seine Haftung entfällt nur, wenn ein Unfall durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden eines anderen verursacht worden ist.

Wie hätte sich der Autofahrer gesetzeskonform verhalten müssen?

Auch wenn Tiere seit einigen Jahren auch aus rechtlicher Sicht keine blossen Objekte mehr sind, gelten bei einem Unfall mit einem Tier noch immer die gleichen Regeln wie bei einem

Unfall mit Sachschaden. In Ihrem Fall hätte der Autofahrer Sie also als Eigentümerin der Katze benachrichtigen und Ihnen seinen Namen und seine Adresse angeben müssen. Wenn ihm dies nicht möglich war, etwa weil er nicht wusste, wem das angefahrene Tier gehört, hätte er die Polizei verständigen müssen. Indem er jedoch weiterfuhr und die verletzte Katze sich selbst überliess, hat der Lenker sowohl gegen das Strassenverkehrs- als auch gegen das Tierschutzrecht verstossen.

Erhalten Tierhalter einen Schadenersatz, wenn ihr Tier bei einem Unfall stirbt?

Wird ein Tier verletzt oder getötet, kann der Tierhalter sämtliche oder – falls er sein Tier nicht genügend beaufsichtigt hat – zumindest einen Teil der entstandenen Kosten vom unfallverursachenden Autofahrer zurückfordern. Zu denken ist dabei etwa an



Tierarzt- oder auch an Bestattungskosten. Weiter kann der Halter zudem den sogenannten Affektionswert, also den emotionalen Wert, den das Tier für ihn hatte, geltend machen.

Gibt es für Tiere Unfall- und Krankenversicherungen? Lohnt sich ein Abschluss einer solchen Versicherung?

Ja, es gibt auch Tierversicherungen, welche die durch Krankheit oder Unfall entstandenen Tierarztkosten ►



Dr. iur. Gieri Bolliger ist Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). www.tierimrecht.org

übernehmen, wobei für den Tierhalter ein Selbstbehalt vereinbart werden kann. Ob der Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung sinnvoll ist, lässt sich nicht generell beantworten, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Die Prämien können je nach Versicherungsmodell sehr unterschiedlich und teilweise auch sehr hoch sein, weshalb ein Versicherungsabschluss gut überlegt sein sollte. Letztlich muss jeder Tierhalter selber das Risiko einschätzen und abwägen, ob sich der Abschluss einer Tierversicherung für ihn lohnt.

Eine neue Studie der Unfallversicherung Swva schätzt, dass in der Schweiz pro Jahr rund 9500 Hundebisse ärztlich behandelt werden müssen. Wer bezahlt, wenn ein Hund zubeisst?

Normalerweise hat der Halter eines Tieres für die Schäden aufzukommen, die dieses verursacht. Dabei muss ihm nicht einmal ein Verschulden nachgewiesen werden. Es gibt zwar die Mög-

lichkeit, sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Haftpflicht zu befreien. Meistens reicht es aber, Tierhalter zu sein, damit man im Schadenfall die Kosten aufgebürdet bekommt. Weil die Schadenssummen schnell einmal sehr hoch werden können, empfiehlt es sich für Hundehalter in jedem Fall von Anfang an zu prüfen, ob und welche von ihren Tieren verursachten Schäden von ihrer Haftpflichtversicherung gedeckt werden oder ob allenfalls eine Deckungserweiterung erforderlich ist.

Wie sieht die Sachlage aus, wenn ein Hund einen Artgenossen beisst?

Für die Frage der Haftung spielt es keine Rolle, ob der Hund einen Menschen oder ein Tier beisst. In beiden Fällen ist der Halter des Hundes üblicherweise verpflichtet, die entstandenen Kosten zu übernehmen.

Angenommen ich gehe mit dem Hund von Freunden spazieren und dieser beisst zu, wer haftet dann?

In diesem Fall muss untersucht werden, wer im haftpflichtrechtlichen Sinn als Tierhalter gilt. Dies ist nicht immer klar und stets im Einzelfall zu prüfen. Entscheidend ist, unter wessen Obhut das Tier zum Zeitpunkt des Schadenereignisses steht, wer es also überwachen und kontrollieren kann, weil er den Charakter des Tieres kennt. Es ist durchaus denkbar, dass Sie in einem solchen Fall als Tierhalter gelten und daher haften. Bei einer bloss kurzfristigen Überlassung, etwa für das einmalige oder gelegentliche Ausführen eines fremden Hundes, geht die Halterstellung üblicherweise aber noch nicht über.

Kann sich ein Hundehalter von seiner Haftpflicht befreien, indem er zum Beispiel mit einem Schild am Gartenzaun vor seinem Tier warnt?

Der Halter kann sich von seiner Haftpflicht befreien, wenn er nachzuweisen vermag, dass er bei der Verwahrung und Beaufsichtigung seines Tieres alle nach den Umständen gebotene Sorg-

falt hat walten lassen oder wenn der Schaden auch bei Beachtung aller Aufmerksamkeit eingetreten wäre. Die Anforderungen an diesen sogenannten Entlastungsbeweis sind aber hoch. Ein aus der subjektiven Sicht des Halters entschuldbares Verhalten oder übliche Vorsichtsmassnahmen allein befreien ihn noch nicht von der Haftung. Darum reicht es auch nicht aus, wenn der Halter eines bissigen Hundes am Gartentor das Schild «Warnung vor dem Hund» anbringt. Von Kleinkindern oder Fremdsprachigen wird dieses nämlich nicht verstanden.

Kann ein Katzenhalter belangt werden, wenn seine Katze ihr Geschäft im Gemüsegarten des Nachbarn erledigt und dabei die frisch gepflanzten Setzlinge beschädigt?

Katzen stellen bezüglich Tierhalterhaftung einen Spezialfall dar, weil sie sich im Gegensatz zu Hunden kaum erziehen und überwachen lassen. Hier wäre es unverhältnismässig, wenn ihr Eigentümer sie ständig beaufsichtigen

müsste. Verursacht eine frei umherlaufende Katze also Schäden im Garten des Nachbarn, muss dieser die Kosten in der Regel selber tragen.

Wie sieht die Situation aus, wenn sich die Katze in die Nachbarswohnung einschleicht und dort das Sofa zerkratzt?

Auch hier wird der Nachbar die Kosten für das ruinierte Sofa aus den gleichen Gründen wohl selber übernehmen müssen.

Im Sommer werden auch in der Schweiz immer wieder Tiere ausgesetzt. Wer haftet, wenn ein ausgesetztes Tier einen Schaden anrichtet?

Wer sein Tier aussetzt, will sein Eigentum daran aufgeben. Der Tierhalter kann sich seiner Pflichten aber nicht so leicht entledigen. Richtet ein ausgesetztes Tier einen Schaden an, gilt sein ursprünglicher Eigentümer noch immer als haftpflichtiger Tierhalter. Durch das Aussetzen hat er seine Sorgfaltspflicht verletzt und den Scha-

Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), der im Schulthess Verlag erschienen ist. Auf rund 600 Seiten werden in 15 Hauptkapiteln alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Tieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Das Buch enthält ausserdem viele Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links. Erhältlich für Fr. 49.– im Buchhandel oder bei der TIR unter 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org.



den erst ermöglicht. Ausserdem hat er auch strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten, weil das Aussetzen von Tieren im Gesetzessinne eine Tierquälerei bedeutet. ■

Interview:

SUSANNA STEIMER MILLER